

2388 023 50

III. ZR. 55/51

Verkündet am 31. März 1952  
Fieser, Justizangestellter ,  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten  
der Eisenbahndirektion Hannover in Hannover, Joachimstraße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Reichsbahnoberinspektor Alfred W [REDACTED] in  
B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 31. März 1952 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Prof. Dr. Weiss, Dr. Pagendarm,  
Dr. Gelhaar, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom  
26. Januar 1951 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,  
daß die Entscheidung über den Feststellungsanspruch  
sich nur auf die durch die Leistungsklage nicht gel-  
tend gemachten weiteren Ansprüche bezieht.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt die  
Beklagte.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Beamter der Beklagten und war im Jahre 1943 mit dem Dienstgrad eines Reichsbahnoberinspektors Dienstvorsteher des Bahnhofs Jerxheim. Da er in dem etwa 12 km entfernt liegenden Bahnhof Gunsleben eine Prüfung von Bahnbediensteten vorzunehmen hatte, fuhr er am 26. Oktober 1943 mit einem von dem technischen Reichsbahninspektor K. gelenkten Kleinwagen (Draisine) gegen 16,30 Uhr nach Gunsleben, nachdem er vorher den Reichsbahnoberbaurat L. vom Betriebsamt in Halberstadt fernmündlich davon unterrichtet hatte, daß er zum Zwecke der Abnahme der Prüfung mit K. nach Gunsleben fahren wolle. Die Rückfahrt von Gunsleben erfolgte kurz vor 22 Uhr, nachdem ein Güterzug in der gleichen Richtung vorgefahren war, und zwar einige Minuten ehe dieser Güterzug bei planmäßiger Fahrt die nächste Blockstelle, Pabstdorf, erreicht hatte. An der Blockstelle Pabstdorf gab der zuständige Weichenwärter E. durch Lichtsignal freie Fahrt, obgleich der vorgehende Güterzug den nächsten Streckenabschnitt noch nicht verlassen hatte. Der Güterzug mußte am Bahnhof Jerxheim vor dem Einfahrtssignal halten, der Kleinwagen stieß auf den haltenden Güterzug. Der Führer des Kleinwagens K. und der auf der Rückfahrt mitgenommene Reichsbahngehilfe Kr. wurden bei dem Zusammenstoß getötet, der Kläger wurde schwer verletzt.

Der Weichenwärter E. von der Blockstelle Pabstdorf wurde durch Urteil des Amtsgerichts Halberstadt vom 16. April 1944 wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrläs-

.. 3 ..

siger Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Fahrdienstleiter von Gunsleben, der den Kleinwagen abgelassen hatte, und der Dienststellenleiter des Bahnhofs Gunsleben, der die Fahrtanweisung für den Kleinwagen ausgefertigt hatte, wurden freigesprochen, weil sie den Unfall auch bei gewissenhafter Überlegung nicht hätten voraussehen können.

Dem Kläger wurde die Verfügung der Reichsbahndirektion Hannover vom 13. Juni 1944 dienstlich zur Kenntnis gebracht, in der es u.a. heißt:

"Reichsbahnoberinspektor W., der auf dem Bf. Gunsleben drei Bedienstete zu prüfen hatte, und auf dem Gleiskraftrad mitfuhr, hat den Unfall nicht verschuldet. Der Unfall wird nach § 107 DBG als Dienstunfall anerkannt."

Dem Kläger wurde demzufolge Unfallfürsorge gewährt. Als der Kläger im Jahre 1949 weitere Ansprüche wegen Unfallfürsorge stellte, wurde ihm durch Verfügung der Beklagten von 1. September 1949 die Unfallfürsorge versagt mit der Begründung, er habe den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt, weil er gegen bestehende Betriebsvorschriften (Verbot der Benutzung eines Kleinwagens bei Verdunkelung, Überschreitung der für Kleinwagenfahrten zugelassenen Höchstgeschwindigkeit) verstoßen habe. Der Kläger hat gegen diese Verfügung Beschwerde eingelegt. Der Bundesminister für Verkehr hat durch Bescheid vom 22. Oktober 1949 unter Hinweis auf § 122 DBG die Gewährung von Unfallfürsorge abgelehnt, weil der Kläger durch die Teilnahme an der verbotswidrigen Fahrt grob fahrlässig



gehandelt habe.

Der Kläger hat vor dem Landesverwaltungsgericht in Hannover Klage auf Feststellung erhoben, daß die Beklagte ihm wegen des Unfalls vom 26. Oktober 1943 Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zu gewähren habe. Das Landesverwaltungsgericht Hannover hat durch Beschluß vom 31. Mai 1950 den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Hannover verwiesen.

Der Kläger hat mit der bereits vor Anhängigmachung des Verwaltungsrechtsstreits erhobenen Klage zunächst begehrt, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1 094 DM Kosten für zusätzliche Verpflegung, 122,74 DM Arzt- und Arzneikosten, ab 1. Januar 1950 eine fortlaufende Monatsrente von 69 DM für erhöhte, durch die angeblich infolge des Unfalls entstandene Zuckererkrankung erforderlichen Mehraufwendungen für Lebensmittel, Zahlung eines angemessenen, der Höhe nach vom Gericht festzusetzenden Schmerzensgeldes und die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere ihm Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zu gewähren. Er ist der Auffassung, daß die Fahrt mit dem Kleinwagen während der Verdunkelung der Vornahme einer Nachtrevision durch den Inspektor K. gedient, er diesen Umstand auch dem Oberbaurat L. bei der fernmündlichen Meldung der Fahrt mitgeteilt habe und daher eine dienstliche Notwendigkeit für die Fahrt während der Verdunkelung vorgelegen habe. Er sei auch nur Fahrgast auf dem

Kleinwagen gewesen und habe gegenüber dem Fahrer desselben, dem Inspektor K., keine Weisungsbefugnis besessen. Mit welcher Geschwindigkeit der Kleinwagen zur Zeit des Unfalls gefahren sei, sei ihm unbekannt. Er habe aber K. vor Einfahrt in den Bahnhof Jerxheim darauf aufmerksam gemacht, er müsse vorsichtig fahren, weil es möglich sei, daß im Bereich des Bahnhofs Jerxheim Rangierverkehr stattfände. Der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß der Weichenwärter E. der Blockstelle Pabstdorf Freifahrtssignal gegeben habe, sowie darauf, daß die Schlußlichter an dem Güterzug nicht am Schluß, sondern am Kopf des letzten Wagens angebracht gewesen seien. Er vertritt auch die Auffassung, die Beklagte sei an ihre eigene Verfügung vom 13. Juni 1944 gebunden, durch die sie die Gewährung von Unfallfürsorge anerkannt habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten sei nicht gegeben. Der Verweisungsbeschluß des Verwaltungsgerichts binde das ordentliche Gericht nicht. Solange nicht der Bescheid vom 1. September 1949 über die Versagung der Unfallfürsorge beseitigt sei, sei auch das Gericht daran gebunden. Andererseits sei die Beklagte an ihre die Unfallfürsorge gewährende Verfügung vom 13. Juni 1944 nicht gebunden. Diese Verfügung enthalte kein Anerkenntnis des Vorliegens der Voraussetzungen der Unfallfürsorge; sie sei auch nur das Ergebnis einer betrieblichen Prüfung, während die Gewährung von Unfallfürsorge dem Unfallfürsorgedezernat obliege. Der Kläger habe den Unfall grob fahrlässig dadurch herbeigeführt,

daß er wissentlich an einer verbotenen Fahrt teilgenommen habe. Die Beklagte hat bestritten, daß eine Nachtrevision durch den Reichsbahnoberinspektor K. bei dieser Fahrt vorgenommen worden sei, daß der Kläger den Oberbaurat L. mitgeteilt habe, er wolle an einer Kleinwagenfahrt anlässlich einer Nachtrevision teilnehmen, und daß der Kläger den Fahrer K. vor dem Bahnhof Jerxheim zu vorsichtigem Fahren ermahnt habe, sowie daß der Güterzug nicht ordnungsmäßig beleuchtet gewesen sei. Die Höhe der Ansprüche hat die Beklagte ebenfalls bestritten.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Kläger den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt habe, es hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug weiter vorgetragen, daß er bei der Fahrt wegen der kühlen Witterung den Rockkragen hochgeschlagen und sich um die Geschwindigkeit des Kleinwagens nicht gekümmert habe; es sei seine erste Fahrt auf einem Kleinwagen gewesen; er habe die Geschwindigkeit des Kleinwagens nicht genau beurteilen können; ein Geschwindigkeitsmesser habe sich am Kleinwagen nicht befunden. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seine erstinstanzlichen Anträge wiederholt und weiter beantragt:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus dem am 26. Oktober 1943 auf der Strecke Gunzloben-Jerxheim bei Kilometer 42,7 erlittenen Dienstunfall Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zu gewähren.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil den im Berufungsrechtszug neu gestellten Feststellungsantrag zugesprochen und die Entscheidung über die weiteren Klagsansprüche dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte Zurückweisung des zugesprochenen Feststellungsanspruchs, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht die Versagung der Unfallfürsorge durch die Verfügung der Beklagten vom 1. September 1949 nicht als einen rechtsverneinenden Verwaltungsakt an, weil die Ansprüche auf Gewährung von Unfallfürsorge an Beamte sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den §§ 107 ff DBG enthalten sind, richteten und nicht an gewährende oder versagende Verwaltungsakte gebunden seien. Die Ansprüche auf Gewährung von Unfallfürsorge seien vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben sei.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob es sich bei der Verfügung vom 1. September 1949 nicht um einen Verwaltungsakt handle, der die Gewährung von Unfallfürsorge ausschließe, so daß, solange diese Verfügung rechtswirksam bestehe, ein entgegenstehender Anspruch im Rechtswege nicht geltend gemacht werden könne.

Insoweit ist die Revision gemäß § 547 Ziff 1 ZPO ohne Rücksicht auf den Wort des Beschwerdegegenstandes und die Art der geltend gemachten Ansprüche schlechthin zulässig.

Durch den Beschluß des Landesverwaltungsgerichts Hannover, durch den dieses für den vor ihm schwebenden Verwaltungsrechtsstreit über den auch im vorliegenden Rechtsstreit anhängig gemachten Feststellungsanspruch den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht in Hannover verwiesen hat, ist gemäß § 17 Abs. 1 GVG in Verbindung mit § 28 Abs 1 der Verordnung Nr 165 der Br.MilReg eine Bindung der ordentlichen Gerichte nicht eingetreten, da eine Bindung nur bei Bejahung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eintritt (vgl von Werder-Labs-Ortmann: Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten: MilRegVO Nr 165 § 28 Anm I). Es bedarf daher trotz des genannten Beschlusses der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten.

Zutreffend hat das Berufungsgericht aber bereits ausgeführt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 DBG und bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 122 Abs 1 DEG Rechtsansprüche auf Gewährung von Unfallfürsorge gegeben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 122 Abs 1 DEG dagegen derartige Ansprüche nicht gegeben sind, ohne daß es vorher der Bewilligung solcher Ansprüche bzw. der Entziehung derartiger Ansprüche durch den Dienstherrn des Beamten bedarf (vgl Nadler-Wittland, Deutsches Beamtengesetz Aufl 1938 § 108 Anm 3;

§ 122 Anm 1). Auch aus der Durchführungsverordnung zu § 122 DBG ergibt sich, daß anderes nur gilt bei Versagung der Unfallfürsorge nach § 122 Abs 2 DBG, also in den Fällen, in denen dem Beamten die Unfallfürsorge versagt wird, weil er eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung.....nicht befolgt hat und dadurch seine Dienstfähigkeit ungünstig beeinflusst worden ist. Eine Bindung der ordentlichen Gerichte gemäß § 146 DBG an die Entscheidung des Dienstherrn vom 1. September 1949, durch die die Gewährung von Unfallfürsorge versagt worden ist, liegt daher nicht vor. Diese Verfügung hat vielmehr nur die Bedeutung der Mitteilung, daß die Beklagte dem Kläger keine Unfallfürsorge mehr gewähren werde.

Die Ansprüche auf Unfallfürsorge sind vermögensrechtliche Ansprüche (Mädler-Wittland aaO §§ 108 Anm 18; 111 Anm 15; 112 Anm 15; 142 Anm 20). Für solche Ansprüche ist aber, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (BGHZ 2, 273) ausgeführt hat, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Da auch die Voraussetzungen des § 143 DBG (Vorbescheid der höchsten Dienstbehörde und rechtzeitige Klageerhebung), wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, erfüllt sind, hat das Berufungsgericht mithin die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten mit Recht bejaht.

Die Revision ist auch in der Sache selbst gemäß § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO zulässig, weil es sich bei den Ansprüchen auf Unfallfürsorge um Ansprüche handelt,

die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden und für die nach § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

2. Da das Berufungsgericht nur über den im Berufungsrechtszug erstmalig gestellten Feststellungsanspruch entschieden hat, ist im Revisionsrechtszug nur zu prüfen, ob die Feststellung zu Recht getroffen ist,

"daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für den am 26. Oktober 1943 bei Jerxheim erlittenen Dienstunfall Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zu gewähren."

Die Fassung dieser Feststellung könnte dahin verstanden werden, daß damit für den gesamten Umfang des Rechtsstreits, also auch hinsichtlich der mit der Leistungsklage verfolgten Ansprüche, die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz ausgesprochen werden sollte. Das Urteil des Berufungsgerichts enthält keine Begründung für die Zulässigkeit der Feststellungsklage.

Als Feststellungsklage nach § 256 ZPO würde, soweit mit der Klage bereits Leistungsansprüche geltend gemacht und nach den ausdrücklichen Erklärungen des Klägers im Rechtszug nicht zurückgenommen, sondern auf seine Bitten vom Berufungsgericht nur einstweilen von der Entscheidung zurückgestellt worden sind, das Feststellungsinteresse fehlen. Ob eine Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO zulässig wäre, ob insbesondere die Feststellung eines Anspruchs auf Gewährung von Unfallfürsorge als ein "Rechtsverhältnis" im Sin-

ne des § 280 ZPO anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, weil weder aus dem Antrag des Klägers, noch aus dem entscheidenden Teil des Berufungsurteils mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen ist, daß eine solche Zwischenfeststellung im Sinne des § 280 ZPO getroffen werden sollte. Ausführungen der Parteien und des Berufungsgerichts zu diesen Punkt fehlen und können daher zur Auslegung des Antrags und des Urteils nicht herangezogen werden. Auch im Revisionsrechtszug haben die Parteien keine klare Erklärung darüber abzugeben vermocht, was mit dem Feststellungsantrag bezweckt war. Deshalb war davon auszugehen, daß der Kläger damit nur eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO geltend machen und das Berufungsgericht dieser Feststellungsklage in dem Umfang entsprechen wollte, in dem nach § 256 ZPO ein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen war, also nur hinsichtlich der in der Leistungsklage nicht enthaltenen Ansprüche aus Unfallfürsorge. Dementsprechend war der entscheidende Teil des Urteils klarcustellen.

3. Die Klage kann in der Sache selbst nicht auf den Bescheid vom 13. Juni 1944 über die Gewährung von Unfallfürsorge gestützt werden, weil dieser Bescheid ebenso wenig wie der von 1. September 1949 konstitutiven Charakter besitzt, wie bereits das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Der Bescheid vom 13. Juni 1944 ist daher entgegen der Ansicht des Klägers nicht unabänderlich, sondern ist zu ändern, sobald sich herausstellt, daß die Voraussetzungen der Unfallfürsorge nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen (Hädler-Wittland

aaO § 123 Abs 11; RCZ 85, 189 ff).

4. Da ein Dienstunfall in Sinne des § 107 DBG un-  
streitig vorliegt, kommt es nur darauf an, ob gemäß  
§ 122 Abs 1 DBG Unfallfürsorge nicht zu gewähren ist,  
weil der Kläger "den Unfall .... grob fahrlässig her-  
beigeführt hat .....".

a) Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Der Klä-  
ger habe zwar vorsätzlich oder mindestens grob fahrläs-  
sig gegen die Betriebsvorschriften der Beklagten ver-  
stoßen, durch die Kleinwagenfahrten während der Verdun-  
kelung verboten und nur bei Unfällen oder Ereignissen  
höherer Gewalt und sodann nur mit einer Höchstgeschwin-  
digkeit von 20 km in der Stunde erlaubt gewesen seien.  
Das Verschulden des Klägers sei jedoch nicht in Bezug  
auf den Verstoß gegen die Betriebsvorschriften, sondern  
in Bezug auf den erfolgten Unfall festzustellen. Es  
sei deshalb zu prüfen, ob durch den Betriebsverstoß ei-  
ne Gefahr hervorgerufen worden sei und ob, um von einem  
Verschulden des Klägers sprechen zu können, diese Ge-  
fahr erkennbar und der Unfall voraussehbar gewesen sei.  
Die Gefährlichkeit eines Verstoßes gegen die Betriebs-  
vorschriften hänge von den besonderen Umständen der  
Fahrt ab. Die Gefahr bei einer Fahrt auf einer beleuch-  
teten und daher übersichtbaren Strecke und einer Fahrt  
in einen freien Streckenabschnitt erscheine verschie-  
den von der Gefahr bei einer Fahrt in einen besetzten  
Streckenabschnitt, wie sich bereits aus der Fassung der  
Antsblattverfügung Nr 1264 ergebe, die Fahrten mit  
Kleinwagen in einen "besetzten Streckenabschnitt" grund-

sätzlich nur bei Tage zulasse und für die Fälle, in denen die Fahrt ausnahmsweise bei Dunkelheit zulässig sei, verlange, daß der Kleinwagenführer durch die Fahrtanweisung über die Verhältnisse und die zu erwartenden Fahrthindernisse unterrichtet werde und daß die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km in der Stunde beschränkt werde.

Die Revision meint, der vorsätzliche Verstoß gegen irgendeine Betriebsvorschrift möge zwar für sich allein noch nicht ohne weiteres die Annahme einer groben Fahrlässigkeit hinsichtlich eines infolge dieses Verstoßes entstandenen Unfalls begründen. Die hier in Betracht kommenden Betriebsvorschriften wiesen jedoch bereits in ihrer Einleitung darauf hin, daß "in letzter Zeit durch Kleinwagenfahrten bei Dunkelheit Unfälle mit ernststen Folgen" entstanden seien. Wenn sie dann Kleinwagenfahrten während der Verdunkelung schlechthin verböten, so ergebe sich aus diesem Zusammenhang, daß das Verbot nicht aus Ordnungsgründen, sondern ausgesprochenermaßen zur Vermeidung schwerer Unfälle erlassen worden sei. Wer sich daher ohne auch nur einigermaßen gerechtfertigten Grund bewußt unter Verletzung solcher Unfallverhütungsvorschriften in Gefahr begeben, handle bewußt und damit offensichtlich grob fahrlässig.

Behördliche Vorschriften über die Unfallverhütung können als Anhaltspunkt für Fahrlässigkeit dienen (Planck Aufl 4 § 276 Arn 2 b S 221; RG in JW 1906, 681). Es kann aber auch Fälle geben, in denen ein bestimmtes Verbot, etwa Jugendliche an gefährlichen Maschinen zu beschäf-

tigen, nicht nur Richtschnur, sondern eine bindende Vorschrift enthalten kann (RG in Gruchot 55, 1125). Allgemein bindende Regeln für die Beurteilung solcher Vorschriften lassen sich also nicht aufstellen. Vielmehr ist, wie in Grunde auch die Revision nicht bestreitet, auf den Inhalt der jeweils in Betracht kommenden Dienstvorschriften abzustellen. Anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Revision in Bezug genommenen Rechtsprechung des Reichversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter zu der rechtsähnlichen Vorschrift des § 556 Abs 2 EVO, insbesondere aus den von der Revision allerdings nicht angezogenen Entscheidungen bei Breithaupt, Entscheidungen des Reichversicherungsamtes und der Oberversicherungsämter, 1945, 48 und 1950, 543; vielmehr wird dort z.B. in Breithaupt 1941, 59 eine grobe Fehrlässigkeit trotz Verletzung von Unfallvorschriften erst bei Vorliegen "eines leichtsinigen Wagnisses" bejaht. Diese Rechtsgrundsätze hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Mit Recht leitet es gerade aus den Einzelvorschriften der Amtsblattverfügung Nr 1264 her, daß Kleinwagenfahrten während der Verdunkelung wegen der beschränkten Sichtverhältnisse zu Betriebsunfällen führen können.<sup>Da</sup> die Gefahr von Zusammenstößen mit anderen Verkehrsteilnehmern als Schienenfahrzeugen wegen beschränkter Sicht "an unbewachten Wegübergängen oder bei nicht geschlossenen Schranken" für den vorliegenden Fall von keiner Seite vorgetragen worden ist, erblickt es die hier aus der Sichtbehinderung drohenden Gefahren daher mit Recht allein in dem Auffahren auf einen vorfahrenden Zug. Wenn auch die Gefahr des Auffahrens auf einen solchen vorfahrenden Zug

nicht besteht, so kann daher nicht allein aus der Übertretung der Betriebsvorschriften Nr 1264 die schuldhafte Herbeiführung des Unfalls hergeleitet werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen daher in ihrem Ausgangspunkt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

b) Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt: Im vorliegenden Falle habe bei der Abfahrt aus Gunsleben eine Gefahr insofern bestanden, als der wenige Minuten vorher auf gleicher Strecke nach Jorxheim abgefahrene Güterzug noch nicht die nächste Blockstelle Pabstdorf erreicht gehabt hätte, die Kleinwagenfahrt somit in einen besetzten Streckenabschnitt hinein erfolgt sei. Das Berufungsgericht wertet diese Gefahr aber nicht hoch, weil damit zu rechnen gewesen sei, daß der vorfahrende Güterzug die Blockstelle Pabstdorf ein bis zwei Minuten nach Abfahrt des Kleinwagens verlassen gehabt haben würde und mit einem Anhalten dieses Güterzuges innerhalb dieses Streckenabschnitts nicht zu rechnen gewesen sei.

Die Revision meint, ein Aufenthalt des Güterzuges vor der Blockstelle Pabstdorf habe gerade bei den damaligen Verhältnissen (Fliegergefahr usw.) aus vielfachen Gründen eintreten können. Das Berufungsgericht hätte über solche, besondere Sachkunde erfordernden Umstände nicht entscheiden dürfen, ohne zuvor einen Sachverständigen zu hören.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung war aber schon deshalb nicht erforderlich, weil der Unfall nicht durch diese Gefahrensituation entstanden

ist, sondern erst in nächsten Streckenabschnitt. Die Revision zu diesem Punkt ist daher unbegründet.

c) Das Berufungsgericht geht bei seinen weiteren Erwägungen mit Recht davon aus, nach dem Erreichen der Blockstelle Pabstdorf sei die Gefahr eines Auffahrens auf den vorfahrenden Güterzug vermindert gewesen. Die Insassen des Kleinwagens hätten von dem Weichenwärter in Pabstdorf das Durchfahrtssignal erhalten und hätten deshalb davon ausgehen dürfen, daß sie bis zur Einfahrt in ihren Zielbahnhof Jerzheim in einen freien Streckenabschnitt einführen. Sie hätten die auch bei Fahrt während der Verdunkelung in einen freien Streckenabschnitt verbotene Fahrt mit dem Kleinwagen nicht als besonders gefährlich anzusehen brauchen, weil sie von der Verlässlichkeit des die Signale bedienenden Personals hätten ausgehen können. Selbst wenn dem Kläger habe bewußt werden können, daß der Weichenwärter in Pabstdorf ein falsches Signal gegeben haben könnte, so würde keine grobe Fahrlässigkeit des Klägers vorliegen, da der Kläger bei regelmäßigem Verlauf der Fahrt des vorfahrenden Güterzuges damit habe rechnen können, daß dieser Güterzug tatsächlich den Streckenabschnitt von der Blockstelle Pabstdorf bis zum Einfahrtssignal des Zielbahnhofs Jerzheim durchfahren gehabt hätte, so daß es für den Kläger nicht wahrscheinlich gewesen sei, der Weichenwärter in Pabstdorf habe ein falsches Signal gegeben.

Die Revision weist darauf hin, die vom Kläger in Lauf gesetzte Ursachenkette sei durch das grob fahrlässige Verhalten des ein falsches Signal gebenden Weichen-

wärter in Pabstdorf nicht unterbrochen worden. Das ist zwar richtig. Daraus ergibt sich aber noch nichts für ein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers.

Die Revision meint, von der Verlässlichkeit des Blockstellenpersonals und der Unwahrscheinlichkeit, daß der Weichenwärter in Pabstdorf ein falsches Signal gegeben hätte, dürfe wegen der groben Fahrlässigkeit des Klägers nicht ausgegangen werden, die darin bestanden habe, daß der Kläger vorsätzlich an der verbotenen Fahrt teilgenommen habe und diese Fahrt, wie der Kläger gewußt habe, in einen besetzten Streckenabschnitt hinein erfolgt sei. Diese Ausführungen stehen im letzten Punkt mit den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch, wonach der Kläger auf Grund des Signals des Weichenwärters in Pabstdorf davon ausgegangen ist, der folgende Streckenabschnitt sei unbesetzt. Vor allem sind die Ausführungen aber inhaltlich unverständlich, da kein Anlaß besteht, aus der Vornahme einer verbotenen Fahrt herzuleiten, auch das Blockstellenpersonal sei unverlässlich und erteile falsche Signale.

Mit Recht ist daher das Berufungsgericht davon ausgegangen, bei Einfahrt in den Streckenabschnitt nach dem Block Pabstdorf sei mit einer erheblichen Gefahr nicht zu rechnen gewesen.

d) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe es unterlassen aufzuklären, ob die Fahrt mit dem Kleinwagen, wie der Kläger behauptet und die Beklagte bestritten hatte, zur Vornahme einer Nachrevision erfolgt sei, ist un-

begründet. Auch die Vornahme einer Nachtrevision würde, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, die Fahrt mit dem Kleinwagen auf Grund der Amtsblattverfügung Nr 1264 nicht gerechtfertigt haben. Die Fahrt würde auch bei Vornahme einer Nachtrevision verboten gewesen sein. Inwiefern aber die etwa erfolgte Vornahme einer Nachtrevision die Gefährlichkeit der Fahrt gemindert hätte, ist nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen ist es aber für die Entscheidung über ein grob fahrlässiges Herbeiführen des Unfalls durch den Kläger unerheblich, ob die Fahrt einer Nachtrevision diene oder nicht.

e) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Grades des Verschuldens nicht auch subjektive, in der Person des Klägers liegende Umstände für beachtlich erklärt habe. Es habe berücksichtigt werden müssen, daß der Kläger als verantwortlicher Dienststellenleiter eines Bahnhofs I. Klasse im besonderen Maße zur Einhaltung der Dienstvorschriften verpflichtet gewesen sei.

Allerdings können nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Recht 1922 Nr 560) für die Beurteilung, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, also wenn es sich darum handelt, ob ein größeres oder geringeres Maß von Verschulden dem Handelnden zur Last fällt, auch in der Person des einzelnen Beamten liegende subjektive Momente berücksichtigt werden. Auf diese Rechtsfrage kommt es hier jedoch nicht an. Nach dem oben bereits Ausgeführten ist das grobe Verschulden des Klägers nämlich nicht im

Hinblick auf den Verstoß gegen die Betriebsvorschriften, sondern im Hinblick auf die Herbeiführung des Unfalls zu prüfen. Die Dienststellung des Klägers hat aber nur für das Maß des Verstoßes gegen die Betriebsvorschriften, nicht aber für das Maß der auf tatsächlichen Abwägungen über die Gefährlichkeit des Handelns beruhende Herbeiführung des Unfalls Bedeutung. Infolgedessen hat das Berufungsgericht mit Recht davon abgesehen, aus der Dienststellung des Klägers heraus sein Verhalten als fahrlässiger als das eines nicht in dieser Dienststellung befindlichen Beamten anzusehen.

f) Schließlich hat das Berufungsgericht ausgeführt, dem Kläger könne der Vorwurf nicht gemacht werden, er habe es zugelassen, daß der Kleinwagen mit einer höheren als der nach den Betriebsvorschriften zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 15 bzw. 20 km in der Stunde gefahren worden sei. Es sei weder festzustellen, daß diese Geschwindigkeit objektiv überschritten worden sei, noch daß der Kläger sich der etwaigen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit bewußt gewesen wäre.

Die Revision glaubt, der Begriff der groben Fahrlässigkeit sei vom Berufungsgericht mit dem der bewußten Fahrlässigkeit verwechselt worden. Außerdem habe das Berufungsgericht wesentliche Umstände bei seinen Feststellungen, ob der Kläger die Geschwindigkeit erkannt habe, nicht berücksichtigt. Dem Kläger als langjährigem Eisenbahnbeamten hätten soviel fahrtechnische Kenntnisse zugetraut werden müssen, daß er die Gefahr aus der übermäßigen Geschwindigkeit von 30 km in der Stun-

de, mit der der Kleinwagen gefahren worden sei, ohne weiteres erkannt habe.

Die Zusammenhänge des angefochtenen Urteils ergeben jedoch, daß das Berufungsgericht nicht das Vorliegen einer bewußten Fahrlässigkeit, sondern das einer groben Fahrlässigkeit geprüft hat. Mit dem Ausdruck, der Kläger sei sich der etwaigen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit nicht bewußt gewesen, ist ganz eindeutig nur die tatsächliche Feststellung gemeint, er habe die gefahrene Geschwindigkeit nicht erkannt. Auch der von der Revision als verletzt gerügte Erfahrungssatz gilt in dieser Allgemeinheit nicht. Das Berufungsgericht stellt nämlich ausdrücklich fest, der Kläger sei zum ersten Male mit einem Kleinwagen gefahren und sei daher "zur Abschätzung der Geschwindigkeit auf 10 km in der Stunde genau" nicht fähig gewesen. Im übrigen aber sind die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt, es sei überhaupt nicht festzustellen, mit welcher Geschwindigkeit der Kleinwagen vor dem Unfall gefahren worden sei, von der Revision nicht angegriffen und daher im Revisionsrechtszug ohne weiteres bindend. Wenn aber schon nicht festgestellt ist, daß der Kleinwagen mit einer unzulässigen Geschwindigkeit gefahren ist, so entfällt damit ohne weiteres jegliches Verschulden des Klägers an einer angeblichen, tatsächlich aber nicht festgestellten Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit.

Ein Rechtsverstoß liegt daher auch insoweit nicht vor.

g) Keinen Rechtsverstoß enthalten mithin auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger infolge mangelnder Aufmerksamkeit grob fahrlässig die Schlußlichter des haltenden Güterzuges nicht erkannt habe, und das Hochschlagen des Rockkragens und das deshalb vielleicht nicht erfolgte Beobachten der Einzelheiten der Fahrt stellten kein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers dar, weil er nicht Fahrer des Kleinwagens gewesen sei. Sie sind im übrigen von der Revision auch nicht angegriffen worden.

h) Das Berufungsgericht überprüft seine Beurteilung des Falles an Hand derjenigen der Staatsanwaltschaft, die gegen den Kläger keine Anklage wegen des Unfalles erhoben hat, und derjenigen der Beklagten, die in dem dem Kläger mitgeteilten Bescheid vom 13. Juni 1944 hervorgehoben hat, der Kläger habe den Unfall nicht verschuldet.

Die Revision vertritt die Ansicht, das Unterlassen einer Anklage seitens der Staatsanwaltschaft sei ohne Bedeutung. Das kann dahingestellt bleiben, weil das Berufungsgericht auch ohne Rücksicht auch das Verhalten der Staatsanwaltschaft zur Verneinung des groben Verschuldens gelangt ist und der Hinweis auf die Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Berufungsgerichts daher nicht trägt.

Das gleiche gilt für die eigene frühere Beurteilung durch die Beklagte. Die Revision rügt insoweit noch, das Berufungsgericht habe den Gesichtspunkt, die Sache sei seinerzeit von der Beklagten geprüft worden, nicht verwenden dürfen, ohne der Beklagten Gelegenheit zur Stellung-

nahme zu geben. Tatsächlich habe irgendeine Verfügung der Beklagten, daß die Gewährung von Unfallfürsorge an den Kläger angeordnet worden sei, gar nicht vorgelegen, da aus nicht aufgeklärten Gründen der ganze Vorgang über die Unfallfürsorge aus den Personalakten des Klägers verschwunden gewesen sei, so daß eine Prüfung bei der Beklagten gar nicht habe stattfinden können. Die Beklagte rügt insoweit Verletzung der Fragepflicht des § 139 ZPO.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Der Kläger hatte unbestritten vorgetragen, daß "nach Abschluß der Ermittlungen über den Unfall und der am 6. April 1944 erfolgten Verurteilung des Weichenwärters von Pabstdorf zu einer Gefängnisstrafe der Sachverhalt geprüft und von der Bahnverwaltung am 13. Juni 1944 der fragliche Aktenvermerk aufgenommen worden sei." Im Berufungsrechtszug ist nur darüber gestritten worden, ob die Verfügung vom 13. Juni 1944 von einer unzuständigen Stelle oder dem dafür zuständigen Unfallfürsorgedezernenten erlassen worden ist. Das Berufungsgericht konnte daher aus dem Vortrag der Parteien zu diesem Punkt nicht erkennen, daß die Verfügung vom 13. Juni 1944 ohne sachliche Prüfung ergangen sei, wie die Beklagte es jetzt behauptet. Nach dem Inhalt der Verfügung und dem unbestrittenen Vortrag des Klägers mußte das Gericht vielmehr davon ausgehen, daß die Verfügung erst nach einer Sachprüfung durch die Beklagte erlassen worden sei. Ein Anlaß, diesen Sachverhalt gemäß § 139 ZPO durch Ausübung des Fragerechts weiter zu klären, bestand für das Berufungsgericht nicht. Die Nichtausübung des Fragerechts nach § 139 ZPO kann nur dann

mit Erfolg von der Revision gerügt werden, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch nötige Behauptungen hätten beibringen können und wollen, daß das Nichtvorbringen daher offenbar auf einem Versehen oder darauf beruht, daß die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt hat (Urteil des IV. Zivilsenats vom 28. Februar 1952 - IV ZR 59/51 -).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Bock

Rietschel